

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der NEXTIME Gesellschaft für modernes Personalmanagement mbH • Regensburg

1. Gegenstand des Vertrages, Geltungsbereich:

1.1 NEXTIME stellt dem Kunden auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) Mitarbeiter (Zeitarbeitpersonal) vorübergehend zur Verfügung.

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil aller - auch zukünftigen - Geschäftsbeziehungen wie Angeboten, Auftragsbestätigungen und Verträgen zwischen NEXTIME und dem Kunden auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung. Spätestens mit Aufnahme der Tätigkeit des Mitarbeiters beim Kunden gelten die AGB von NEXTIME als angenommen.

Abweichende AGB des Kunden, auch wenn dieser solche allgemein zu verwenden pflegt oder den Willen zu deren Anwendung auf dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV) bekundet hat, gelten auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht! Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und sowohl von NEXTIME als auch vom Kunden unterschrieben sind.

1.2 Vertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen NEXTIME und dem Kunden, nicht jedoch zwischen dem Kunden und den Mitarbeitern von NEXTIME.

Der Kunde kann somit sämtliche Vereinbarungen über Art und wesentliche Merkmale der Tätigkeit nur mit NEXTIME treffen. NEXTIME wird dabei nach Möglichkeit auf die besonderen Wünsche des Kunden und die Verhältnisse seines Betriebes Rücksicht nehmen, ist jedoch berechtigt, aus organisatorischen, betrieblichen oder gesetzlichen Gründen Mitarbeiter abzurufen und durch andere zu ersetzen.

Eine Kündigung des AÜV muss schriftlich erfolgen. Die Beweislast trägt der sich auf die Kündigung Berufende. Eine nur dem von NEXTIME überlassenen Mitarbeiter mitgeteilte Kündigung ist unwirksam.

Während der Überlassung unterliegen die Mitarbeiter den Anweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Anleitung und Aufsicht.

1.3 Höhere Gewalt: Änderungen und Absagen durch NEXTIME sind möglich, wenn bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände wie innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, behördliche Anordnungen, Streik, Krankheit oder ähnliches den Einsatz erschweren, gefährden oder unmöglich machen. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

2. Abrechnung allgemein, Fälligkeit:

2.1 Die von NEXTIME aufgrund der vom Kunden geprüften und abgezeichneten Arbeitsnachweise (vgl. Ziffer 5.1 dieser AGB) erteilten Rechnungen sind bei Erhalt sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Entgeltspflichtig ist auch Ruf- oder Dienstbereitschaft.

NEXTIME ist nicht verpflichtet Schecks anzunehmen. Eine etwaige Annahme geschieht nur erfüllungshalber.

2.2 10 Tage nach Fälligkeit der Rechnung gerät der Kunde in Verzug und hat dann 5% Zinsen über dem jeweils gültigen Basiszinssatz an Verzugszinsen zu bezahlen. Für Kunden, die Verbraucher sind, gelten die gesetzlichen Regelungen.

2.3 NEXTIME ist berechtigt, Honorare tage- oder wochenweise abzurechnen und diesen Vertrag bei Zahlungsverzug des Kunden ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und die Mitarbeiter ohne Fristeinholung vom Einsatz abzuziehen. Dies gilt auch, wenn NEXTIME Kenntnis von der Zahlungseinstellung des Kunden oder eines eng mit ihm verbundenen Unternehmens (Mutter- oder Tochterunternehmen) erhält. Ebenso ist NEXTIME berechtigt, bei Zahlungsverzug oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, sämtliche offenen - auch gestundete - Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Kunden den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

2.4 Ein Zurückbehaltungsrecht oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur, soweit eine etwaige Gegenforderung von NEXTIME unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

2.5 NEXTIME ist berechtigt, jederzeit uneingeschränkt die ihr aus dem Vertrag zustehenden Rechte ganz oder teilweise abzutreten oder zu verpfänden.

3. Verschwiegenheit, Inkasso:

3.1 Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, sämtliche während der Vertragsbeziehung bekannt gewordenen, geheimhaltungsbedürftigen Umstände und Daten absolut vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Vertragsbeziehung. Die Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht auch auf ihre Mitarbeiter zu übertragen.

3.2 Die von NEXTIME überlassenen Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt.

4. Kontroll- u. Rügepflichten, allgemeine Mitarbeiterqualifikation, Haftung:

4.1 Es obliegt dem Kunden, sich von der Eignung des bereit gestellten Mitarbeiters für die zu übertragende Tätigkeit zu überzeugen.

Wenn der Kunde innerhalb des ersten Tages die Nichteignung des Mitarbeiters für die umschriebene Aufgabe feststellt und auf Austausch des Mitarbeiters besteht, wird NEXTIME dem Kunden bis zu 4 Stunden nicht berechnen.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich, Beanstandungen oder mangelhafte Arbeiten NEXTIME unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht innerhalb einer Woche nach Entstehen, Kenntnis oder vorwerfbarer Unkenntnis des Kunden, sind sämtliche Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

4.3 Generell übernimmt NEXTIME nur die Gewähr, dass der Mitarbeiter die für die im Vertrag umschriebene Aufgabe erforderliche allgemeine Befähigung hat. NEXTIME wählt dafür die Mitarbeiter bezüglich deren Eignung mit kaufmännischer Sorgfalt aus. Ein besonderer Arbeitserfolg wird nicht geschuldet.

4.4 NEXTIME haftet in keinem Fall, soweit der Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, etwa Kassenführung, Wertpapieren, Schmuck oder anderen Wertsachen betraut worden ist.

4.5 NEXTIME haftet gegenüber dem Kunden bezüglich der Mitarbeiter nur für die ordnungsgemäße Auswahl im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Mitarbeiter sind keine Erfüllungsgehilfen von NEXTIME.

4.6 Für Schäden haftet NEXTIME nur dann, wenn NEXTIME eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von NEXTIME verursacht wurde. Eine etwaige Haftung wird soweit rechtlich zulässig auf den Schaden begrenzt, der bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbar war. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen, Garantien oder individuellen Zusicherungen als auch für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

5. Besondere Pflichten des Kunden:

Der Kunde ist verpflichtet:

5.1 mindestens einmal wöchentlich den von dem NEXTIME-Mitarbeiter vorzulegenden Arbeitsnachweis zu prüfen, abzuzeichnen und wenn möglich mit einem Firmenstempel zu versehen oder durch einen Bevollmächtigten abzeichnen zu lassen, andernfalls gilt der von dem Mitarbeiter vorgelegte Zeitrachweis als genehmigt,

5.2 NEXTIME unverzüglich zu unterrichten, wenn der Mitarbeiter seine Arbeit nicht aufnimmt, sie nicht fortsetzt oder er aus sonstigen Gründen fehlt,

5.3 während des Arbeitseinsatzes gegenüber dem Mitarbeiter die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers zu übernehmen. So hat der Kunde sicherzustellen, dass am vereinbarten Einsatzort des Mitarbeiters die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der "Ersten Hilfe" gewährleistet sind. Vorrichtungen, Gerätschaften und Räume, die er für die Tätigkeit der Mitarbeiter von NEXTIME zu beschaffen oder bereitzuhalten hat, so zu unterhalten und einzurichten, sowie unter seiner Aufsicht stattfindende Arbeitsabläufe so zu regeln, dass die Mitarbeiter von NEXTIME jederzeit gegen Gefahren und Gesundheitsschäden geschützt sind,

5.4 NEXTIME und dessen Mitarbeiter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen,

5.5 NEXTIME - Mitarbeiter ausdrücklich nur im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Tätigkeit einzusetzen. Soll der Mitarbeiter zu Zeiten bzw. an Tagen eingesetzt werden, an denen die Beschäftigung nur mit besonderer Genehmigung zulässig ist, hat der Kunde diese Genehmigung vorher einzuholen und NEXTIME zur Verfügung zu stellen,

5.6 NEXTIME unverzüglich über einen laufenden oder geplanten Streik zu informieren und den Mitarbeiter zu keiner Zeit in einem bestreikten Betrieb tätig werden zu lassen.

6. Überstunden und Zulagen:

NEXTIME berechnet Honorarzuschläge für Überstunden (soweit die Wochenarbeitszeit bzw. die anteilige tägliche Arbeitszeit über die im AÜV vereinbarte Stundenzahl hinausgeht) und Nachtarbeit:

Für die 1.-6. Überstunde	25%
ab der 7. Überstunde	50%
Arbeiten von 20:00 - 6:00	25%
Überstunden von 20:00 - 6:00	50%

NEXTIME berechnet Honorarzuschläge für Sonntagsarbeit	50%
Feiertagsarbeit	100%
(auch Heiligabend und Silvester ab 14.00 Uhr) Arbeit an hohen Feiertagen	150%
(Ostermontag, 1.Mai, Pfingstmontag, Weihnachtsfeiertage)	

Weitere Zulagen, Fahrtkosten und Auslösungen sind nur nach gesonderter Vereinbarung zu vergüten.

NEXTIME ist berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen zu erhöhen. Beabsichtigte Preiserhöhungen wird NEXTIME dem Entleiher vorab anzeigen.

7. Übernahme von Zeitarbeitnehmern, Vermittlungsprovision:

Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, Mitarbeiter von NEXTIME nicht abzuwerben oder Dritte hierbei zu unterstützen. Diese Vereinbarung gilt vom Abschluss des AÜV an bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dessen Beendigung. Bei Zuwiderhandlung stehen NEXTIME Ansprüche auf Unterlassung, Schadenersatz und insbesondere auf ein Vermittlungshonorar gemäß nachfolgender Vereinbarungen zu:

Kommt innerhalb von 12 Monaten ab Beginn der Überlassung ein Arbeitsvertrag, Werk- oder Dienstvertrag zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden zustande, so gilt dies als kostenpflichtige Vermittlung durch NEXTIME. Dies ist unabhängig davon, ob der Abschluss des Vertrages auf Initiative des Kunden oder derjenigen des Mitarbeiters beruht. Als Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis ist auch die Einstellung des Mitarbeiters in einem mit dem Kundenunternehmen rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen zu verstehen.

NEXTIME ist in diesem Fall ausdrücklich berechtigt, ein Vermittlungshonorar von 3 (drei) Bruttomonatsgehältern (BMG), berechnet aus der Anstellungsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem übernommenen NEXTIME-Mitarbeiter zu verlangen.

Das Vermittlungshonorar reduziert sich mit der Überlassungsdauer wie folgt:

2. bis 3. Monat der Überlassung	2,50 BMG
4. bis 6. Monat der Überlassung	1,75 BMG
7. bis 9. Monat der Überlassung	1,00 BMG
10. bis 12. Monat der Überlassung	0,50 BMG

8. Salvatorische Klausel, Nebenabreden:

Sollte ein Teil dieser AGB unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine der beabsichtigten Regelung am nächsten kommende zulässige Regelung.

Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie von NEXTIME schriftlich bestätigt wurden.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist nach Wahl von NEXTIME, soweit rechtlich zulässig, Regensburg oder der Sitz der zuständigen NEXTIME-Geschäftsstelle.